

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	18.03.2024	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Bernd Fürchtenicht
-------------------------------	---------------------------

Betreff:**Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024****Beschlussvorschlag:**

**Haushaltssatzung
der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	43.500.074 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.164.556 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-2.664.482 €

2. im Finanzhaushalt mit

- a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit
- | | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 41.504.944 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 40.890.410 € |
| und einem Saldo von | 614.534 € |
- b) aus **Investitionstätigkeit** mit
- | | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 579.494 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 11.908.200 € |
| und einem Saldo von | -11.328.706 € |
- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
- | | |
|--|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlung von | 650.000 € |
| und einem Saldo von | -650.000 € |
- d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -11.364.172 €

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		
o einstimmig			Anwesend:
o mit Stimmenmehrheit	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o Ablehnung -			o abweichender Beschluss

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberasbach, den (Tag der Ausfertigung)

Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Haushalt ist jährlich in Form einer Satzung zu beschließen, die

im **Ergebnishaushalt** den

Gesamtbetrag der Erträge und den Gesamtbetrag der Aufwendungen

im **Finanzhaushalt**

a) auf laufender Verwaltungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

b) aus Investitionstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

c) aus Finanzierungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

ausweist.

Ferner sind die aufzunehmenden Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

Kreditverpflichtungen werden in diesem Jahr nicht festgesetzt, weil die vorhandenen liquiden Mittel den Finanzmittelfehlbetrag dieses Jahres decken.

Verpflichtungsermächtigungen werden dieses Jahr nicht festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.2024 auf 350 v. H. (bisher 300) erhöht.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B) werden bei der Grundsteuer A in der gleichen Höhe wie im Vorjahr mit 280 v. H. und bei der Grundsteuer B mit dem höheren Hebesatz von 350 (bisher 330) entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.2024 festgesetzt.

Der in der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites soll für die Haushaltswirtschaft ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen. Der eingestellte Kassenkredit in Höhe von 5.000.000 € ist konform mit Art. 73 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Obwohl in diesem Jahr voraussichtlich keine Kassenkredite erforderlich sind, sondern erst im Folgejahr, ist eine Aufnahme in die Haushaltssatzung erforderlich, weil die Genehmigung bis zur Veröffentlichung der nächsten Haushaltssatzung Gültigkeit hat.

Oberasbach, 01.03.2024
Stadt Oberasbach
- Abteilung II -
i.A.
gez.
Fürchtenicht